

Information zu den Altersleistungen Teilpensionierung

gemäss dem ab 1. Januar 2019 gültigen Vorsorgereglement der Migros-Pensionskasse (MPK)

Rentenanspruch und Zahlung der Leistungen

Die Teilaltersrente ist lebenslänglich zahlbar und wird monatlich am Ende des Monats ausgerichtet. Weitere Teilpensionierungen sind im Einvernehmen mit dem Unternehmen möglich, falls der Beschäftigungsgrad schrittweise jeweils um mindestens 20% reduziert wird. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt.

Alterskapital

Versicherte können auf den Zeitpunkt der Pensionierung verlangen, dass die Altersrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitalleistung abgegolten wird, sofern sämtliche reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind. Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach der Alterspensionierung fällig. Bei einer Teilpensionierung in mehreren Schritten kann ein Kapitalbezug vorgenommen werden, wenn der Beschäftigungsgrad um mindestens 30% reduziert wird.

Beträgt die Altersrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, gilt sie als geringfügig. Die MPK wandelt den ganzen Anspruch in eine einmalige Kapitalabfindung um. Mit dieser Kapitalabfindung sind mit Ausnahme des Anspruchs auf den Bezug der kapitalisierten Migros-AHV-Ersatzrente sämtliche reglementarischen Ansprüche an die MPK abgegolten.

Voraussetzung und Dauer der Alterskinderrente

Haben Altersrentner Kinder, die bei ihrem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so wird die Altersrente mit einer Alterskinderrente ergänzt. Der Anspruch fällt grundsätzlich mit Vollendung des 18. Altersjahres oder am Ende des Todesmonats des Kindes dahin. Er besteht für Kinder, welche noch in der Ausbildung sind, bis zum Abschluss der Ausbildung und für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Er besteht jedoch längstens bis zum Ende des Monats nach Vollendung des 25. Altersjahres.

Ohne das Vorliegen einer aktuellen Ausbildungsbestätigung nimmt die MPK an, dass das Kind nicht mehr in Ausbildung ist, so dass nach Vollendung des 18. Altersjahres keine Alterskinderrente mehr überwiesen wird. Erheben Versicherte Anspruch auf die weitere Ausrichtung der Alterskinderrente, müssen der MPK **1 bis 2 Monate vor Vollendung des 18. Altersjahres folgende Unterlagen eingereicht werden:**

- **bei einer Berufslehre:** Kopie des Lehrvertrags oder eine Bestätigung des Lehrmeisters mit Angaben über Art, Beginn und voraussichtliches Ende der Ausbildung
- **beim Besuch einer Schule:** Ausweis/Bestätigung der zuständigen Schulverwaltung mit Angaben über die Art, den Umfang und den voraussichtlichen Abschlussstermin der Ausbildung
- **bei mind. 70%-iger Invalidität des Kindes:** Kopie der Rentenverfügung der Eidg. Invalidenversicherung.

Bei Rentenzahlungen über das 18. Altersjahr hinaus ist der MPK eine vorzeitige Aufgabe oder ein Unterbruch der Ausbildung bzw. eine Änderung des Invaliditätsgrades des Kindes unverzüglich zu melden. Unrechtmässig ausgerichtete Renten müssen der MPK zurückerstattet werden.

➔ bitte wenden

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Leistungsbezüger sind verpflichtet, der MPK unaufgefordert, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen über alle Tatsachen, die für die Leistungen der MPK von Bedeutung sein könnten.

Folgende Änderungen sind u.a. **sofort schriftlich** zu melden:

- Veränderung der Rentenleistungen Dritter (z.B. der AHV und der IV, eines Unfallversicherers, der Militärversicherung, einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder einer ausländischen Sozialversicherung, etc.)
- Wohnsitzwechsel
- Zivilstandsänderungen
- Vorzeitige Aufgabe resp. Unterbruch der Ausbildung der anspruchsberechtigten Kinder über 18 Jahre
- Beschlüsse der Eidg. Invalidenversicherung betreffend Veränderung des Invaliditätsgrades anspruchsberechtigter Kinder über 18 Jahre
- Todesfall der anspruchsberechtigten / versicherten Person
- Änderung der Zahladresse

Die Leistungen werden grundsätzlich auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz ausbezahlt, welches auf den Namen der versicherten Person lautet. Allfällige, mit Sonderinstruktionen durch die versicherte Person zusammenhängende Spesen, gehen zu ihren Lasten.

Die MPK sistiert ihre Leistungen, solange die Auskünfte nicht erteilt sind. Bei der MPK anfallende Spesen können der versicherten Person in Rechnung gestellt werden.

Die anspruchsberechtigten Personen haften der MPK gegenüber für jeglichen Schaden, den sie ihr durch vorenthaltene, verspätete, unrichtige oder unvollständige Auskünfte zufügen, ausser wenn sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Zu Unrecht bezogene Leistungen haben sie der MPK unabhängig vom Verschulden zurückzuerstatten. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen ist zulässig.

Die aufgeführten Erläuterungen der vorliegenden Information stellen eine Übersicht über die wichtigsten gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen dar und sind nicht abschliessend. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des ab 01.01.2019 gültigen Vorsorgereglements der MPK, welches unter www.mpk.ch/vorsorge/downloads zur Verfügung steht.